3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mellenthin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 410) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mellenthin vom 12. November 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Mellenthin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom" vom 05. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Gebühre a) 1000 m²	nsatz beträgt je angefangene Bauland (Hof- und Gebäudeflächen, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	8,20 €
b) 1000 m ²	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (Acker, Grün-, Garten, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen)	4,10 €
c) 1000 m ² 1000 m ² 1000 m ² 1000 m ²	forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald, Holzung) Heidefläche, Unland, Dauerbrachland Wasserflächen (Seen, Teiche, Weiher, Sumpf) Naturschutzgebiet	2,05 € 2,05 € 2,05 € 2,05 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mellenthin, den 13.11.2012

M. Pinter Bürgermeister Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 14.11.2012

